A. Phanungsrechtiche Festsetzungen nach 59 8BauG

## 1. Abweichends Bauweise

1.1 In den Gebieten mit abweichender Bauweise th ) körnnen Gebbiuda nrit seillichem

Grenzabstend als Eirzelhilusar.Doppethiuser oder aits Havisgruppen mit einer
Unge von Toer 50 m errichtet werdon.
2. Anpilanzen und Erhaitung von Bäumen und Sträuchern ( 59 (1) Ziffer 25 a und b BBauG)
2.1 Auf den bezeichneten flächenstraifen sind je $100 \mathrm{~m}^{2}$ ein Basm und jo $\mathrm{tm}^{2}$ sin Strauch zu pflarzen und zu smierhaitern.
B. Auf Landesrecht beruhende Festsetzungen ( $\$ 9$ (4) BBauG in Verbinfung mit $\S 1$ der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regehungen in den Bebauungsplan

1. Gärtnerische Gestaltung der Grundstuicksfreiflachen
1.1 Die nielt tuberbauten Flichen der bebsuten Grundstücke (Grundstücksfreiffactien im Sinne des ${ }_{5}$ to Abs 1 HBOI sind in dem in Abs. 1.3 festgelegten Mindest unfang gärtnerisch anzutegen und zu unterhalten (Grünflijche l.
t. 2 Bestanctell der Grtinnsche sind auch Kinderspiefiplätze und Einrichtungen zum Wischetrocknen und Tepplchklopfen. Stelloràtze und Garagen. sowie sonstige Nebensartegen in Sione des $\$ 14$ der Bourutzungsverordmurig sind nicht Tail der Grinfliche.
1.3 Der Anteỉ der Grünfixche an der Grundsticksfreiffiche betriggt:
a. 1 kn ABgemeinen Wohngebiet WA 1 mindestens $\mathrm{S} / 10$
b. $)$ Im Mischgebiel (M1) mindestens 4/10

## 2 Bepllanzuring der Grünflächen

2.1 FOr jede angafangene $300 \mathrm{~m}^{2}$ Grundstiick sfreifliche ist mindestens 1 Lavbberum mit cinem Stammundang wan mind. 18 cm gemessen in Im Hothe und je $\mathrm{nf}^{2}$ der Ftiche ein Strauch zu pllanzen und zu unterhetten.
2.2 WA ist je $m^{2}$ ein Strauch rup planzen und zu unterthattert. Außerdern sind $1 / 5 \mathrm{der}$ Gruinlliche nach 1.1 ritit standortgerechten Striduchemzu bepflanxen: in $M 1$ sind $3 / 5$ der Gromiliche mit standortgerechten Sträuchern zu bepflanzen.

## 3. Stellplätze für Abfallbehälter

Muti- und Abfalibehlifler sind mit ortsfersten Anlagen (Mavern, ZZunen oiz.) oder gevignoten Iminergrünen Pflanzen susreichend abzuschimen. Dis Hähe der Abschirmung mulf bei Grolfraummïltonnen mindestens 1.60 m betragen und bel sonstigen Behilitarn trindestens 60 cm über der Behäiteroberkante liegen.
im übrigmin sind die Vorschriften der Antage zu $\Phi$ it Abz 1 der Ortssatzung über die Abfallheseifigung in Gebiet der Landeshrauptstadt Wiestiden vom 24.12.1974 zu beachiten.

## 4. Lagerplätze

Die Abgrenzing der zulässigen Lagerplätzs einzether Gewerbebetriebe sind in einer Mindestbreite von Im nmit haimisehen Schutzgehäzen abzupilanzen und dausernd zu unterhatten (mind. I Pfterize je $\mathrm{m}^{2}$. Zusätrich ist jo angelangerna $500 \mathrm{~m}^{2}$ eir Eaum zup phonzert und zu untorhaltent.

## 5. Ordrungswidrigkeiten

5.1 Ordnungswidrig in Sime des of 113 Abs. 1 Nr .20 der Hescischen Baucrdnung handelt. wer den Verpfichtungen dieses Textteiles nicht nactikomment.
5.2 Dle Ordnungswidrigkeit kami gern. 5113 Abs. 3 der Hessischen Bauordinurg mit oinem Bußgeld geatmont werden.
c. Hinweise

1. Auf die gültigen Satzungen der Landèghauptstadt Wiesbaden nach der Hessischen Bavordnung wird verwiesen.
2. Der Geftungsbersich des Bebarungsplanes Liegt in Bauschutzbereich fadiurs $4-6 \mathrm{~km}$ vorn Startbahnbezugspunkt des Furglatres Wiesbaden - Erbenteim.
Gemēß 51 Abs. 6 BEasG werdèn Schofischutzmaßinatwmen fur dan Bau von Wohnhïusernwegon Fhugplatzbelästigurigen durch den Fhugplatz Wieshaderi-Erberht.einn emplotiden.

 (Denkmalschutagrsetiz) vom 23.09 .1974 hingewiesen.
